

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak und Julia Schneider (GRÜNE)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

zum Thema:

Umweltkriminalität in Berlin - Ordnungswidrigkeiten

und **Antwort** vom 18. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2025)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Frau Abgeordnete June Tomiak und Frau Abgeordnete Julia Schneider (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21784
vom 27. Februar 2025
über Umweltkriminalität in Berlin - Ordnungswidrigkeiten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wie viele Fälle von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten wurden in den letzten 20 Jahren in Berlin registriert? Bitte beziehen Sie sich dabei auf die Ordnungswidrigkeiten aus dem Amtsblatt vom 08.11.2019 Nr. 46 S. 6905-7144 „Allgemeine Anweisung über den Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Neufassung -“¹. Bitte geben Sie die Anzahl der Ordnungswidrigkeiten sowie die Höhe des Verwarnungsgeldes und der Geldbußen pro Ordnungswidrigkeit, pro Jahr und pro Bezirk an.

¹ <https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.857537.php>

Zu 1.: Da es keine rechtliche Verpflichtung zur Führung einer Statistik zu umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten gibt und für Bußgeldverfahren ein Anspruch auf Löschung von personenbezogenen Daten gem. § 49c Abs. 1 OWiG i. V. m. § 489 StPO nach maximal 10 Jahren besteht, können die erfragten Informationen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. So liegen nur aus den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Spandau und Tempelhof-Schöneberg sowie von den Berliner Forsten Angaben vor, die eine teilweise Beantwortung der Fragestellung ermöglichen.

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

2021	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	9		762,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	6		1.578,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2		557,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	1		2.943,50 €

2022	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	7		589,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	19		1.438,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	8		2.789,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	5		2.789,50 €

2023	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	13		473,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	28		983,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	11		935,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	15		1.174,50 €

2024	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	16		904,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	18		534,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	5		9.154,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	12		471,00 €

Bezirk Neukölln:

2020	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	40		4.620,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	191		4.545,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	64		50,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	67		2.580,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	10		125,00 €

2021	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	130		4.350,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	523		3.535,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	64		50,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	126		695,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	20		0,00 €

2022	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	111		15.245,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	520		8.300,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	124		2.402,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	378		8.265,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	11		195,00 €

2023	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	137		48.600,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	543		16.750,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	41		660,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	223		6.190,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	24		835,00 €

2024	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	147		73.320,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	349		11.555,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	52		865,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	244		7.355,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	38		970,00 €

Bezirk Spandau:

	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
2014	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	552		
2015	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	416		
2016	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	394		
2017	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	320		
2018	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	319	275,00 €	7.250,00 €
2019	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	338	550,00 €	8.350,00 €
2020	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	397	380,00 €	11.265,00 €
2021	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	271	75,00 €	10.075,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	362	7.925,00 €	5.155,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz	38	145,00 €	985,00 €

	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
2014	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	552		
2015	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	416		
2016	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	394		
2017	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	320		
2018	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	319	275,00 €	7.250,00 €
2022	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	223	380,00 €	7.640,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	156	3.340,00 €	2.745,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz	39	40,00 €	1.470,00 €
2023	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	238	275,00 €	5.700,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	214	5.035,00 €	3.780,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz	41	130,00 €	1.480,00 €
2024	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	230	100,00 €	5.600,00 €

	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
2014	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	552		
2015	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	416		
2016	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	394		
2017	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	320		
2018	Zuwiderhandlungen gegen Landesimmissionschutzgesetz	319	275,00 €	7.250,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	221	4.595,00 €	2.670,00 €
	Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz	37	380,00 €	1.500,00 €

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

2004	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	58	840,00 €	1.512,82 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	69	3.604,30 €	738,86 €

2005	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	68	945,00 €	2.730,22 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	241	2.830,00 €	4.323,35 €

2006	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	256	8.575,00 €	6.094,01 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	98	1.435,00 €	3.317,35 €

2007	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	598	16.065,00 €	13.574,06 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	69	765,00 €	2.445,90 €

2008	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	2		0,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	466	11.740,00 €	8.457,82 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	80	865,00 €	2.496,08 €

2009	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	1		173,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	0		0,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	534	13.465,00 €	9.946,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	70	1.030,00 €	1.656,00 €

2010	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	3	35,00 €	123,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	400		3.900,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	463	11.915,00 €	7.521,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	60	650,00 €	1.812,50 €

2011	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	21	75,00 €	238,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	264		5.225,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	228	5.600,00 €	3.928,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	142	1.790,00 €	4.881,50 €

2012	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	12	Fehlanzeige	200,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	309		2.320,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	162	4.250,00 €	2.222,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	86	1.320,00 €	1.988,20 €

2013	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	11	Fehlanzeige	83,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	492		250,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	59	770,00 €	2.450,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	154	1.455,00 €	4.585,00 €

2014	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	10	Fehlanzeige	73,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	389		200,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	61	1.575,00 €	1.761,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	118	1.830,00 €	4.769,00 €

2015	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	19	30,00 €	268,50 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	308		950,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	480	12.845,00 €	7.040,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	86	395,00 €	12.816,50 €

2016	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	19	60,00 €	253,50 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	450		295,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	348	8.715,00 €	7.161,20 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	72	440,00 €	8.304,00 €

2017	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	26	85,00 €	1.785,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	394		1.475,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	103	2.613,50 €	1.282,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	43	85,00 €	1.779,50 €

2018	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	15	Fehlanzeige	1.144,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	189		1.420,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	114	2.905,00 €	2.075,00 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	23	365,00 €	1.028,00 €

2019	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	32	Fehlanzeige	3.057,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	182		1.475,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	116	3.410,00 €	3.387,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	79	676,50 €	2.964,00 €

2020	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	60	Fehlanzeige	277,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	285		1.455,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	121	4.070,00 €	2.441,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	81	1.835,00 €	2.111,50 €

2021	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	48	Fehlanzeige	917,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	269		1.360,00 €
	Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	369	15.290,00 €	6.541,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	177	2.925,00 €	2.465,50 €

2022	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	23	Fehlanzeige	350,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	223		1.845,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	85	2.970,00 €	2.377,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	263	9.905,00 €	1.767,00 €

2023	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	24	Fehlanzeige	457,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	242		1.850,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	37	1.265,00 €	642,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	121	2.165,00 €	3.241,00 €

2024	Tatbestand	Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren	Summe der Verwarnungsgeldeinnahmen	Summe der Einnahmen aus Geldbußen
	Abfallbeseitigung	53	Fehlanzeige	250,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	255		925,00 €
	Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	40	1.485,00 €	899,50 €
	Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	120	2.420,00 €	3.534,00 €

Berliner Forsten:

Eine Statistik ist nur für den Zeitraum 2007 - 2023 vorhanden. Die Auswertung bezieht sich auf diesen Zeitraum und wurde aufgrund der Übersichtlichkeit in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

2007-2023	
Anzahl der bei BF angezeigten Ordnungswidrigkeiten nach LWaldG im ausgewerteten Zeitraum 2007 - 2023	11.653
Höhe des Verwarnungsgeldes/Bußgeldes pro Ordnungswidrigkeit (Durchschnitt)	36,30 €
Höhe des Verwarnungsgeldes/Bußgeldes pro Jahr in EUR (angeordnet)	350.559 €

2. Wie viele Bußgeldverfahren wurden in den letzten 20 Jahren eingestellt? Bitte nach Ordnungswidrigkeiten, Grund für die Einstellung, Bezirken und Jahren aufschlüsseln.

Zu 2.: Da es keine rechtliche Verpflichtung zur Führung einer Statistik zu umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten gibt und für Bußgeldverfahren ein Anspruch auf Löschung von personenbezogenen Daten gem. § 49c Abs. 1 OWiG i. V. m. § 489 StPO nach maximal 10 Jahren besteht, können die erfragten Informationen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. So liegen nur aus den Bezirken Marzahn-Hellersdorf, Neukölln, Spandau und Tempelhof-Schöneberg sowie von den Berliner Forsten Angaben vor, die eine teilweise Beantwortung der Fragestellung ermöglichen.

Bezirk Marzahn-Hellersdorf:

2021				
		Grund der Einstellung sowie Anzahl		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Tatbestand nicht erfüllt	Betroffener unbekannt	andere Zuständigkeit
Abfallbeseitigung	4	2	2	
Zu widerhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	3	1	2	
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	14	11	2	1
Zu widerhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	7	5	2	

2022				
		Grund der Einstellung sowie Anzahl		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Tatbestand nicht erfüllt	Betroffener unbekannt	andere Zuständigkeit
Abfallbeseitigung	6	4	2	
Zu widerhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	4	0	2	2
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	6	6		
Zu widerhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	4	2	2	

2023					
		Grund der Einstellung sowie Anzahl			
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Tatbestand nicht erfüllt	Betroffener unbekannt	Verjährt	Betroffener nicht verantwortlich
Abfallbeseitigung	11	8	2	1	0
Zu widerhandlungen gegen Landes- Immissionsschutzgesetz	15	11	3	0	1
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	8	5	1	1	1
Zu widerhandlungen zur Erholung in Natur und Landschaft	1	1	0	0	0
Zu widerhandlungen gegen Verbote zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich geschützter Arten	9	5	0	0	3

2024					
		Grund der Einstellung sowie Anzahl			
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Tatbestand nicht erfüllt	nicht Betroffener	nicht zuständig	Betroffener unbekannt
Abfallbeseitigung	8	5	1	1	1
Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz	11	9		1	1
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	3	2		1	

Bezirk Neukölln:

2020	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren
Abfallbeseitigung	23
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	63
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	7

2021	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren
Abfallbeseitigung	113
Zuwiderhandlungen gegen Landes- Immissionsschutzgesetz	496
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	253
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	113
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	17

2022	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren
Abfallbeseitigung	87
Zuwiderhandlungen gegen Landes- Immissionsschutzgesetz	432
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	60
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	122
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	7

2023	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren
Abfallbeseitigung	93
Zuwiderhandlungen gegen Landes- Immissionsschutzgesetz	440
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	11
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	47
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	13

2024	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren
Abfallbeseitigung	79
Zu widerhandlungen gegen Landes- Immissionsschutzgesetz	266
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotop	15
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	37
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	17

Bezirk Spandau:

	2021		2022	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	4	Tat nicht nachweisbar	21	Tat nicht nachweisbar
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	23	Tat nicht nachweisbar	8	Tat nicht nachweisbar
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	15	Tat nicht nachweisbar	10	Tat nicht nachweisbar

	2023		2024	
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	18	Tat nicht nachweisbar	21	Tat nicht nachweisbar
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	7	Tat nicht nachweisbar	30	Tat nicht nachweisbar
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	6	Tat nicht nachweisbar	6	Tat nicht nachweisbar

Bezirk Tempelhof-Schöneberg:

2004		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsverbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2005		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsverbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	3	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2006		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	4	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2007		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	3	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2008		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2009		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	5	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG

2010		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	5	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	1	

2011		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	5	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	§ 170 Abs. 2 S.1 Strafprozessordnung i.V.m. § 46 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten gesetz
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	16	

2012		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	14	

2013		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	6	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	4	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	5	

2014		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	6	

2015		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	8	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	3	

2016		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	4	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	6	

2017		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	8	

2018		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 I OWiG
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	8	

2019		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	5	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	20	

2020		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	5	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	24	

2021		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Zu widerhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	3	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	28	

2022		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	5	Verursacher nicht ermittelbar
Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz	28	nicht nachweisbar, bzw. Internetanzeige ohne Zeugen
Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz		
Zuwiderhandlungen gegen 32. Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz		
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	2	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	58	

2023		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	12	Verursacher nicht ermittelbar
Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz	79	nicht nachweisbar, bzw. Internetanzeige ohne Zeugen
Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz		
Zuwiderhandlungen gegen 32. Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz		
Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Genehmigungsvorbehalte zum Schutz von: Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Baumschutzverordnung), Naturdenkmäler, geschützte Biotope	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Grünanlagengesetz (GrünanlG)	1	Einstellung § 170 Abs. 2 S. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG bzw. nach § 47 Abs. 1 OWiG
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	49	

2024		
Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der eingestellten Bußgeldverfahren	Grund der Einstellung
Abfallbeseitigung	4	Verursacher nicht ermittelbar
Zuwiderhandlungen gegen Bundes-Immissionsschutzgesetz	39	nicht nachweisbar, bzw. Internetanzeige ohne Zeugen
Zuwiderhandlungen gegen Landes-Immissionsschutzgesetz		
Zuwiderhandlungen gegen 32. Verordnung zur Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz		
Verstöße gegen Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)	49	

Berliner Forsten:

Eine Statistik ist nur für den Zeitraum 2007 - 2023 vorhanden. Die Auswertung bezieht sich auf diesen Zeitraum und wurde aufgrund der Übersichtlichkeit in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

2007- 2023	
Anzahl der Einstellungen von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld und Verwarnungsgeld) nach LWaldG (Über den Einstellungsgrund wird keine Statistik geführt, eine Angabe ist daher nicht möglich.)	1.997
Anzahl der Einstellungen von Bußgeldverfahren nach erfolgter Anhörung (Über den Einstellungsgrund wird keine Statistik geführt, eine Angabe ist daher nicht möglich.)	893
Anzahl der Einstellungen von Ordnungswidrigkeitenverfahren (Bußgeld und Verwarnungsgeld) je Tatbestand (Über den Einstellungsgrund wird keine Statistik geführt, eine Angabe ist daher nicht möglich.)	
Abfall/Müll (§ 23 Abs. 2. Nr. 5 LWaldG)	342
Betreiben eines Gewerbes (§ 23 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG)	15
Entfernung von Sträuchern Pflanzen (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWaldG)	9
freilaufende Hunde und andere Haustiere (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG)	84
Aufstellen/Anbringung von Werbung, Plakaten und Zeichen (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG)	12
Zelten im Wald (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG)	17
Reiten oder Führen eines Pferdes außerhalb von Reitwegen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWaldG)	3
Fahren und Parken im Wald (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG)	218
Fahren im Wald (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG)	247
Parken im Wald (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG)	927
Lärm/Musikveranstaltungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWaldG)	25
Rauchen (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG)	10
Feuer/Grill (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LWaldG)	49
Nutzungsumwandlung (§ 22 Ab. 1 Nr. 1 LWaldG)	6
Fällungen/Baumbeseitigung (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG)	19
Sonstige (Auswertung nicht möglich)	11

3. Wurden in den letzten 20 Jahren Bußgelder gegen Unternehmen verhängt? Wenn ja, gegen welche, für welche Ordnungswidrigkeiten und in welcher Höhe? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln. Bitte auch hier darlegen, ob Bußgeldverfahren eingestellt wurden und falls ja, jeweils aus welchem Grund.

Zu 3.: Es wurde und wird keine Statistik dazu geführt, ob sich ein Bußgeldverfahren gegen eine natürliche oder eine juristische Person richtet.

4. Hat der Senat Kenntnisse zum Dunkelfeld bei umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten? Bitte ausführlich darlegen und ggf. nach Ordnungswidrigkeiten differenzieren.

Zu 4.: Dem Senat liegen keine Kenntnisse über Untersuchungen zum Dunkelfeld von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten vor.

5. Wie hoch schätzt der Senat den finanziellen Schaden, der durch die oben genannten Ordnungswidrigkeiten in den letzten 20 Jahren entstanden ist? Bitte nach Ordnungswidrigkeiten und Jahren einzeln angeben.

Zu 5.: Über den finanziellen Schaden, der dem Land Berlin durch umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten entstanden ist, gibt es keine statistische Erhebung.

6. Wie hoch waren die Kosten für die Wiederherstellung geschädigter Umweltstrukturen in den letzten 20 Jahren? Bitte wenn möglich nach den oben genannten Ordnungswidrigkeiten und Jahren aufschlüsseln.

Zu 6.: Es gibt keine statistische Erhebung über die Kosten, die dem Land Berlin zur Wiederherstellung der geschädigten Umweltstrukturen aufgrund von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten entstanden sind.

7. Welche Kosten sind für das Land Berlin angefallen, um die Folgen von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen (beispielsweise Reinigungen, Entsorgungen, etc.)? Bitte, wenn möglich, nach den oben genannten Ordnungswidrigkeiten, Kosten und Jahren aufschlüsseln.

8. Welche weiteren Kosten sind dem Land Berlin als Folge von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten entstanden, und wofür? Bitte nach Fällen und Jahren aufschlüsseln und kurz kontextualisieren.

Zu 7. und 8.: Es gibt keine statistische Erhebung über die Kosten, die das Land Berlin aufwenden musste, um die Folgen von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen.

9. Wie bewertet der Senat die nicht-monetären Schäden, die durch die Ordnungswidrigkeiten in Berlin entstanden sind, insbesondere hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt, lokaler Ökosysteme und Biotope? Bitte eine ausführliche Bewertung vorlegen.

Zu 9.: Alle Schäden, die der Tier- und Pflanzenwelt sowie lokaler Ökosysteme und Biotope durch umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten entstehen, bedauert der Senat und appelliert an die Verursacher, diese künftig zu unterlassen.

10. Was tut der Senat, um umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen? Bei welchen Umweltordnungswidrigkeiten sieht der Senat besonderen Handlungsbedarf, und warum?

Zu 10.: Der Senat sieht einen besonderen Handlungsbedarf bei den folgenden Ordnungswidrigkeiten, um umweltbezogene Schäden zu vermeiden:

- Ablagern von Müll im Wald

Dieser Tatbestand nimmt zahlenmäßig zu. Ein Verantwortlicher ist in den meisten Fällen nicht zu ermitteln, sodass diese Verfahren in der Regel eingestellt werden.

Da es hierfür keinen eigenen Bußgeldtatbestand gibt, erfolgt die Ahndung über den Auffangtatbestand des § 23 Abs. 2 Nr. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG).

- Zelten im Wald, insbesondere im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit

Ordnungsbehördliche Maßnahmen verlaufen bei diesem Tatbestand in der Regel nicht erfolgreich, da die illegalen Camps jeweils nur vorübergehend genutzt werden und dann eine Verdrängung in andere Orte Berlins festzustellen ist.

11. Welche Pläne hat der Senat, um die Aufklärungsquoten bei umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten zu verbessern und sicherzustellen, dass diese zukünftig konsequent geahndet werden? Bitte die Maßnahmen detailliert darstellen und zeitlich einordnen.

Zu 11.: Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung und Sicherstellung umweltbezogener Ordnungswidrigkeiten ergriffen:

Ordnungsamt Online

Seit 2015 können die Berlinerinnen und Berliner Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit über die Online-Plattform „Ordnungsamt Online“ melden. Seit dem 1. Juli 2016 steht als ergänzendes Angebot auch eine nutzerfreundliche App zur Verfügung, damit die Bürgerinnen und Bürger schnell, komfortabel und unabhängig von Öffnungszeiten der Ordnungsämter die von ihnen festgestellten Mängel und Probleme im öffentlichen Raum anzeigen können.

Gesamtstrategie „Saubere Stadt“

Im Jahr 2018 erhielten die bezirklichen Ordnungsämter zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Sauberkeit sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einen Personalaufwuchs von insgesamt 102 Stellen an Dienstkräften im Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD), die mit sogenannten Waste-Watcher-Aufgaben betraut sind. Dazu

gehört vor allem die verstärkte Überprüfung „bekannter Orte“ von illegalen Müllablagerungen („Müll-Hotspots“), die verstärkte Vorort-Kontrolle nach eingegangenen Müllmeldungen und verstärkte Aktivitäten zur Ermittlung und Verfolgung der Verursacher der illegalen Müllablagerungen. Die Verteilung der 102 AOD-Stellen auf die zwölf Bezirke erfolgte unter Zugrundelegung der Anzahl der Meldungen von illegalen Müllablagerungen aus dem Jahr 2017 über die Online-Plattform „Ordnungsamt Online“. Gleichzeitig beschloss der Senat 2018 die gemeinsame Erarbeitung der Gesamtstrategie „Saubere Stadt“ zur Verbesserung der Stadtsauberkeit unter Einbindung der Berliner Stadtreinigung (BSR) und der Bezirke sowie des zivilgesellschaftlichen Engagements.

Sicherheitsgipfel von Senat und Rat der Bürgermeister - Maßnahme M 17 „Polizeipräsenz und Prävention“

Im Rahmen des Sicherheitsgipfels haben der Senat und der Rat der Bürgermeister gemeinsam am 8. September 2023 die Maßnahme M 17 „Polizeipräsenz und Prävention“ beschlossen, um durch eine verstärkte Präsenz des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) auf öffentlichen Plätzen sowie in Park- und Grünanlagen zu einer Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls aller Nutzerinnen und Nutzer beizutragen und die Einhaltung von Vorschriften für die Nutzung öffentlicher Plätze, Park- und Grünanlagen durchzusetzen. Zur Aufgabenwahrnehmung erhielten 10 Bezirke (ohne Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg) die Finanzierungszusage für jeweils 2 zusätzliche AOD-Kräfte, deren Beschäftigungspositionen bis zum 31.12.2025 befristet sind. Da die Auswahlverfahren nicht so schnell durchgeführt werden konnten, sind noch nicht alle Beschäftigungspositionen besetzt.

Die insgesamt 20 neuen AOD-Kräfte, die die Bezirke aus der Maßnahme M 17 beantragt haben, konnten von den Bezirken, wie folgt, besetzt werden:

Bezirk	Einstellung AOD-Kraft	Einstellung AOD-Kraft
Charlottenburg-Wilmersdorf		
Lichtenberg	01.11.2024	01.11.2024
Marzahn-Hellersdorf		
Neukölln	01.09.2024	01.09.2024
Pankow	01.01.2025	01.01.2025
Reinickendorf		
Spandau	01.10.2024	
Steglitz-Zehlendorf	15.01.2025	15.01.2025

Tempelhof-Schöneberg		
Treptow-Köpenick	01.07.2024	01.09.2024

Da es keinen Ausbildungsberuf für den kommunalen Ordnungsdienst in Deutschland gibt, werden die neuen AOD-Kräfte stets zu Beginn ihrer Tätigkeit berufsbegleitend an der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) in einer 14½-wöchigen Grundqualifizierung für ihre künftigen Außendienstaufgaben qualifiziert. Hierbei kann es zu Verzögerungen kommen, da nicht alle Bezirke zu festen Stichtagen diese Dienstkräfte einstellen und ein entsprechender Grundkurs von der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) erst angeboten wird, wenn es 16 – 20 Teilnehmende gibt. Die aus der Maßnahme M 17 finanzierten AOD-Kräfte wurden bei der Kursteilnahme bevorzugt berücksichtigt.

Die insgesamt 20 neuen AOD-Kräfte, die die Bezirke im Rahmen der Maßnahme M 17 eingestellt haben, nahmen, wie folgt, an der von der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) durchgeführten Grundqualifizierung teil:

Bezirk	AOD-Grundqualifizierung	AOD-Grundqualifizierung
Charlottenburg-Wilmersdorf		
Lichtenberg	21.11.2024 – 28.02.2025	21.11.2024 – 28.02.2025
Marzahn-Hellersdorf		
Neukölln	21.11.2024 – 28.02.2025	21.11.2024 – 28.02.2025
Pankow	17.01.2025 – 25.04.2025	17.01.2025 – 25.04.2025
Reinickendorf		
Spandau	21.11.2024 – 28.02.2025	
Steglitz-Zehlendorf	17.01.2025 – 25.04.2025	17.01.2025 – 25.04.2025
Tempelhof-Schöneberg		
Treptow-Köpenick	21.11.2024 – 28.2.2025	21.11.2024 – 28.2.2025

Erst nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung können die neuen AOD-Kräfte ihre eigentlichen Aufgaben im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter aufnehmen.

Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ (ZV 4):

Trotz gezielter Maßnahmen und Kontrollen durch die zuständigen Ordnungsbehörden kommt es immer noch viel zu häufig zu illegalen Müllablagerungen im öffentlichen Raum. Diese wirken sich nicht nur negativ auf das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität aus,

sondern sind auch umweltschädigend. In den zurückliegenden Jahren ist es nicht immer gelungen, die bezirklichen Ordnungsämter beim Übertragen neuer Aufgaben im Sinne des Konnexitätsprinzips aufgabenadäquat mit Personal auszustatten. Die 102 Stellen aus dem Jahr 2018 wurden in vielen Fällen nicht umfänglich für die Wahrnehmung von Waste-Watching-Aufgaben in den Bezirken eingesetzt. Aufgrund der Wahrnehmung der Waste-Watching-Tätigkeiten im Mischarbeitsgebiet des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) bestehen und bestanden in der Vergangenheit bei der Ausweitung der Müllkontrollen mit dem Bestandspersonal Zielkonflikte zu anderen politisch relevanten Aufgabenfeldern (z. B. Jugendschutz, Nichtraucherschutz, Verkehrssicherheit). Deshalb haben sich der Senat und die Bezirke im Themenfeld Nr. 4 (Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum) der Politischen Erklärung vom 30.03.2022 zum Ziel gesetzt, im Rahmen einer gemeinsamen Zielvereinbarung Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, welche geeignet sind, um „Müllverschmutzungen im öffentlichen Raum weiter zu reduzieren“ und den zielgerichteten Einsatz der bereitgestellten Personal- und Sachmittel anschließend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu wurden entsprechende Qualitätsstandards und Indikatoren entwickelt und den Bezirken wird zur Zielerreichung je eine zusätzliche AOD-Doppelstreife (2 Beschäftigungspositionen) sowie aufgabenbezogene Sachmittel zur Verfügung gestellt, um sowohl die Kontrollen als auch die präventiven Maßnahmen der Ordnungsämter im Hinblick auf die Stadtsauberkeit und Ordnung zu verbessern.

Ziel ist die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards in den einzelnen Steuerungsfeldern. Wegen der Heterogenität der bezirklichen Gegebenheiten und der jeweiligen fachlichen Voraussetzungen erfolgte zunächst die Definition eines gemeinsamen Zielkorridors, um zielgerichtete Maßnahmen bzw. Maßnahmencluster zur Verbesserung der Stadtsauberkeit und der Kontrollen in den zwölf Bezirken umsetzen zu können. Die anschließende Evaluierung wird anhand messbarer Daten den Maßnahmenenerfolg durchgeführt, um einen steuerbaren Mitteleinsatz nachzuweisen.

Die Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ wurde zwischen den Bezirken und dem Senat ab Herbst 2022 erarbeitet und im Dezember 2024 unterzeichnet. Für die Umsetzung der vereinbarten Ziele haben alle 12 Bezirke jeweils Sachmittel für die Durchführung von präventiven Maßnahmen i. H. v. 20.000 EUR und eine personelle Verstärkung durch zwei jeweils bis zum 31.12.2025 befristet einzustellende AOD-Kräfte erhalten. Da die Auswahlverfahren der Bezirke nach der Vereinbarungsunterzeichnung im Dezember 2024 noch nicht überall abgeschlossen werden konnten, sind noch nicht alle Beschäftigungspositionen der ergänzenden AOD-Kräfte besetzt.

Anhand der vereinbarten Qualitätsstandards und Indikatoren sollen die Zielerreichung der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ gemessen und die jeweiligen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Als Indikatoren für die verbesserte Wahrnehmung der ordnungsamtlichen Aktivitäten rund um das Thema „Waste-Watching“ wurden Qualitätsstandards definiert:

- Steigerung der Feststellungen durch den Außendienst der Ordnungsämter (Qualitätsstandard 1)
- Ausweitung der Präventionsarbeit der Ordnungsämter rund um das Thema Müll (Qualitätsstandard 2)

Die in der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ vereinbarten Maßnahmen umfassen viele unterschiedliche Aspekte zur Verbesserung der Sauberkeit und Ordnung in Berlin:

- Infostände an von Müll belasteten Orten
- Verteilaktion von dienlichen Gegenständen zur Müllvermeidung (z. B. Taschenaschenbecher)
- Teilnahme an Sperrmüllaktionstagen/Kieztagen der Bezirke
- gemeinsame Aktionstage mit dem Umweltamt und dem Straßen- und Grünflächenamt des jeweiligen Bezirks zum Thema Müll
- Social-Media-Posts zum Thema Müll
- Besuche an weiterführenden Schulen – Aufklärung mit Konzept zu Höhe möglicher Verwarn- und Bußgelder bei Verstößen
- Beiträge der politisch Verantwortlichen im Bezirk (Videobotschaft, längerer Medienbeitrag etc.) mit hoher Reichweite

Der Bezirk Mitte wird die bezirksübergreifenden Maßnahmen koordinieren und hat dafür, finanziert aus den Zielvereinbarungsmitteln des Senats, eine personelle Unterstützung bis zum 31.12.2025 durch einen Verwaltungsmitarbeiter in seinem Ordnungsamt erhalten.

Waste-Watching-Qualifizierung des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD)

Die Überwachungsaufgaben im Waste-Watching sind sehr herausfordernd für die AOD-Kräfte, da auch mit sehr konflikträchtigen Situationen zu rechnen ist, wenn die Verursacher illegaler Müllablagerungen bei ihrem ordnungswidrigen Verhalten „auf frischer Tat“ angetroffen werden. Daher sollten mit den Überwachungsaufgaben im Sinne der Maßnahme M 17 und im Rahmen der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ primär erfahrene AOD-Kräfte betraut werden und folglich die neu eingestellten 2 AOD-Kräfte zur Kompensation der bisher von diesen berufserfahrenen AOD-Kräften wahrgenommenen Aufgaben eingesetzt werden.

Um die erfahrenen AOD-Kräfte für die Überwachungsaufgaben im Waste-Watching angemessen vorzubereiten, erhielten 4-6 AOD-Kräfte aus den Bezirken die Möglichkeit zur Teilnahme an der neu aufgelegten Ergänzungsqualifizierung „Waste Watching“ an der Verwaltungsakademie Berlin (VAK). Um eine zeitnahe Teilnahme aller von den Bezirken für diese besondere Aufgabe benannten AOD-Kräfte zu ermöglichen, wurde diese Qualifizierung in drei Einzelmodulen durchgeführt. Wegen des hohen Übungsanteils bei Rollenspielen und dem Einsatztraining war die Teilnehmerzahl auf 12 AOD-Kräfte pro Modulkurs beschränkt. Insgesamt fanden pro Moduleinheit 6-7 Kurse statt, die vollständig als Qualifizierungsreihe von insgesamt 60 AOD-Kräften abgeschlossen werden konnten. Diese Qualifizierungen haben auch AOD-Kräfte aus den beiden Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg, die nicht an der Maßnahme M 17 teilnehmen, absolviert, da es für alle Bezirke einen ähnlichen Personalaufwuchs im Umfang von 2 befristeten AOD-Kräften aus der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ für das Haushaltsjahr 2025 gibt.

Die 60 AOD-Kräfte, die an der Ergänzungsqualifizierung „Waste Watching“ an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich teilgenommen haben, verteilen sich, wie folgt auf die Bezirke:

Bezirk	Anzahl VZÄ aus M 17	Anzahl VZÄ aus ZV 4	Anzahl der weiterqualifizierten AOD-Kräfte
Charlottenburg-Wilmersdorf	2	2	6
Friedrichshain-Kreuzberg	0	2	4
Lichtenberg	2	2	6
Marzahn-Hellersdorf	2	2	4
Mitte	0	2	3
Neukölln	2	2	6
Pankow	2	2	5
Reinickendorf	2	2	3
Spandau	2	2	6
Steglitz-Zehlendorf	2	2	6
Tempelhof-Schöneberg	2	2	6
Treptow-Köpenick	2	2	5

Da die Mittel für die Maßnahmen M 17 und die Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung“ zunächst nur im Doppelhaushalt 2024/2025 zur Verfügung stehen, gilt es, diese

zu evaluieren und mit Unterstützung der zuständigen Senatsfachverwaltung auch für den kommenden Doppelhaushalt abzusichern, sofern sich die Maßnahmen bewährt haben.

12. Wie hoch schätzt der Senat den Arbeitsaufwand der Ordnungsämter für die Verfolgung von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten, im Vergleich zu den anderen Tätigkeitsbereichen der Ordnungsämter? Bitte nach Jahren und Bezirken differenzieren

Zu 12.: Die bezirklichen Ordnungsämter priorisieren aufgrund der jeweiligen Gefährdungslagen die Einsatzschwerpunkte ihres Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD). Insbesondere in Zeiten der Pandemie stand die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen im Fokus ihrer Aufgabenwahrnehmung. Aufgrund des Mischarbeitsgebietes von Verkehrsüberwachung und Allgemeinem Ordnungsdienst gilt es, alle dem Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) zugewiesenen Aufgaben gleichermaßen zu berücksichtigen: Verkehrssicherheit, Jugend- und Nichtraucherschutz, Umwelt-, Immissions- und Naturschutz, Schutz der Grünanlagen, Sondernutzungen öffentlichen Straßenlandes sowie zahlreiche weitere Kontrollaufgaben. Durch den stetigen Aufgabenzuwachs der Ordnungsämter können die Bezirke diese nur mit einem aufgabenadäquaten Personalaufwuchs leisten.

Da jeder Fall anders ist, sind keine pauschalen Aussagen über den Arbeitsaufwand von Kontrolleinsätzen bezüglich umweltbezogener Ordnungswidrigkeiten möglich. Allerdings kann man feststellen, dass die Ermittlung der Informationen zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren - insbesondere zu Tatvorwürfen der illegalen Müllablagerungen - sehr zeitintensiv ist.

13. Kürzlich gab es einen Polizeieinsatz im Dämeritzsee, weil dort eine Fliegerbombe befürchtet wurde. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen Kleinspeicherboiler handelte². Wie viele Polizeieinsätze gab es in den letzten 20 Jahren aufgrund von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten wie in diesem Beispiel? Bitte nach Jahren und Bezirken aufschlüsseln. Bitte zudem angeben, wie viele Einsatzstunden (beispielsweise der Polizei Berlin, der Berliner Feuerwehr oder weiteren) von welchen Organisationseinheiten jeweils geleistet wurden und wie hoch die verursachten Kosten durch die jeweiligen Einsätze jeweils waren. Bitte die jeweiligen Einsätze auch kurz kontextualisieren.

Zu 13.: Da weder seitens der Polizei Berlin noch der Berliner Feuerwehr im automatisierten Verfahren Daten zu Polizei- und/ oder Feuerwehreinsätzen, die aufgrund von

² <https://berliner-abendblatt.de/berlin-news/polizeitaucher-suchen-nach-bombe-ueberraschender-fund-id281212>

umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten durchgeführt wurden, erfasst werden, kann diese Fragestellung nicht beantwortet werden.

14. Der Senat möchte die Bußgelder für einige umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten erhöhen³. Welche Effekte erhofft sich der Senat durch diese Maßnahme hinsichtlich der Prävention und Verfolgung von umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten?

a) Plant der Senat auch die Kapazitäten zur Ahndung dieser umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen? Bitte konkrete Pläne darstellen.

Zu 14.: Der aktuell gültige Bußgeldkatalog (neueste Fassung vom 22. Oktober 2019) wird derzeit überarbeitet.

Eine Erhöhung von Bußgeldern soll zum einen die Aufmerksamkeit der Bevölkerung schärfen, zum anderen hat sie grundsätzlich das Potential, abschreckend zu wirken. Diese Wirkung entfaltet sich, wenn eine wahrnehmbare Ahndung der Ordnungswidrigkeiten erfolgt. Neben anderen präventiven Maßnahmen zur Sensibilisierung kann somit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Stadtsauberkeit geleistet werden.

Zu 14. a): Die Kapazitäten zur Ahndung im Bereich der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten wurden durch zwei politische Priorisierungsprozesse insgesamt berlinweit um 45 Beschäftigungspositionen angehoben:

- 2 AOD-Kräfte pro Bezirk + 1 koordinierenden Stelle im Bezirksamt Mitte im Rahmen der Zielvereinbarung „Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum“ als Teil der Neustartagenda
- 2 AOD-Kräfte pro Bezirk (mit Ausnahme von Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg) im Rahmen der Maßnahme M 17 „Polizeipräsenz und Prävention“ des „Lenkungsgremiums für mehr Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum und zur Verhinderung von Sucht und Obdachlosigkeit“.

Die Kapazitäten zur Ahndung im Bereich der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten wurden durch zwei politische Priorisierungsprozesse insgesamt berlinweit um 45 Beschäftigungspositionen angehoben.

³ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/12/berlin-senat-sperrmuell-muell-strasse-hoehere-strafen-bussgelder-geplant.html>

Berlin, den 18. März 2025

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Martina Klement
Staatssekretärin für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO